

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.509.868

Wien, 9. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3056/J vom 10. August 2020 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Im Zuge der Harmonisierung der Pensionssysteme in Österreich wurden mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, Pensionsansprüche und Pensionsanwartschaften für aktive Bedienstete und Pensionisten der Dienstbestimmungen DB I und II der Österreichischen Nationalbank (OeNB) neu geregelt. Änderungen, wie die Einführung eines erhöhten Sicherungsbeitrages an die OeNB und die Abschaffung des Sterbequartals, wurden bereits in dem Ausmaß vorgenommen, das unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der OeNB als nationale Zentralbank und der Grundrechte „Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums“ und „Gleichheitsgrundsatz“ zulässig ist und konnten die finanziellen Belastungen der OeNB nachhaltig verringern. Alle anderen Bediensteten – außerhalb DB 1 und DB 2 – sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert. Zusätzlich haben sie einen Anspruch auf Zuschusspensionen der OeNB, wobei die Zuschüsse für ab dem 1. Mai 1998 eintretende Bedienstete auf einem Pensionskassenmodell beruhen.

Zu 1.b., 2., 3., 6. und 9. bis 11.:

Mit diesen Fragen wird kein Gegenstand des Interpellationsrechts der Abgeordneten des Nationalrates gemäß Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 angesprochen, da die OeNB unabhängig und weisungsfrei ist und daher auch keine Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen bestehen.

Zu 4.:

Gemäß § 23 NBG werden der Präsident, der Vizepräsident und die acht weiteren Mitglieder des Generalrates von der Bundesregierung ernannt. Diese Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung.

Zu 5., 7. sowie 9. und 10.:

Der nach § 40 NBG vom Bundesminister für Finanzen bestellte Staatskommissär und dessen Stellvertreter nehmen an den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil. Der Staatskommissär ist somit kein Aufsichtsorgan.

Zu 8.:

Die betreffenden Jahresabschlüsse der OeNB wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Nationalbankgesetz geprüft und genehmigt.

Zu 12.:

Im Bundesministerium für Finanzen werden die Fachbeiträge für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen von den laut Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeit erstellt. Die Aufbereitung und Zusammenstellung der Beiträge erfolgt durch die für den Verbindungsdiensst zum Parlament zuständige Abteilung. Aufzeichnungen über den damit verbundenen Arbeitsanfall werden nicht geführt, dieser variiert von Fall zu Fall und orientiert sich am Umfang der Fragen sowie dem damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



